



Bönnsche Chinese-News

Nr. 43 - Mai 2023

Mitglied im Bund Deutscher Karneval e.V. - im RKK Rheinische Karnevals Korporationen e.V.
und im Festausschuss Bonner Karneval e.V.

Präsident: Jin Jian Shu • 1. Vorsitzender: Werner Knauf

Liebe Mitglieder, liebe Kultur- und Karnevalsfreunde!

Wir bedanken uns herzlich bei Euch für unsere elfte Bönnsche Chinese-Session, die wir nach zweijähriger Pause wieder in Gesamtheit erleben durften. Und sie war gut, denn durch Eure Hilfe und Unterstützung konnten wir sie erfolgreich beenden.

Höhepunkte in der Session waren für uns die Veranstaltungen: Karnevalsauftakt – Ordensfest und Mitsingabend, der Tollitäten-Empfang mit Chinesischem Neujahrsfest, sowie die großartige Rosenmontagszugteilnahme mit unserem neuen Motto-Wagen, zwei weiteren Wagen, einem Bagagewagen, einer über 100-köpfigen bunten Fußgruppe und unserem 16 Meter langen Großdrachen.

Ein besonderer Dank gilt den Mitgliedern, Freundinnen und Freunden, Vereinen und Unternehmen, die uns im Bonner Rosenmontagszug begleitet und/oder unterstützt haben: Zum Beispiel: **Tang-Soo-Bonn Kampfkunstverein; Konfuzius-Institut Bonn e.V.; LEHMANNs Gastronomie GmbH; China Restaurant Kaiser Garden; Chinesische Künstlergruppe Nordrhein-Westfalen vom Chinesischen Kunstzentrum aus Düsseldorf und Mitgliedern der Hunnenhorde Steppenwölfe Bonn** sowie über **30 Wagenbegleitern und Helfern**.

Ein Highlight in der Session war für uns auch, dass mit den Tollitäten in Dransdorf und Buschdorf Mitglieder unserer Gesellschaft diese Ämter bekleideten. Spätestens auf ihrer triumphalen Wagenmitfahrt im Bonner Rosenmontagszug konnte man feststellen, wie sich **Prinzessin Doris II. (Schürmann)** aus Buschdorf und **Prinz Michael I. (Zöllner)** mit seiner **Prinzessin Denise I. (Schade)** aus Dransdorf, in die Herzen der Jecken regiert haben. Wir Bönnsche Chinese sind stolz auf Euch!

Ein besonderes Ereignis war auch, dass unser 1. Vorsitzender gleich zwei herausragende Ehrungen erhielt: In Würdigung der besonderen Verdienste um die Brauchtumpflege in Nordrhein-Westfalen wurde er am 07.02.2023 mit Orden und Urkunde im Düsseldorfer Landtag ausgezeichnet. Seine 51-jährige Brauchtumsarbeit im organisierten Karneval, zwei Vereinsgründungen und die Verdienste um die Zusammenführung der deutschen und der chinesischen Kultur fanden hier eine Würdigung.

Am 28.02.2023 gab es einen weiteren besonderen Tag für unseren Vorsitzenden in Düsseldorf. Unser Senatsmitglied **Fu Hanhao** von der AFU Gastro International GmbH aus Mönchengladbach, wurde während eines großen Festabends mit rund 400 Gästen im „Van der Valk Airporthotel“ zum neuen Vorsitzenden der „Assoziation der Übersee-Chinesen aus Qingtian in Deutschland e.V.“ gekürt.

Völlig überrascht war **Werner Knauf**, als ihm an diesem Abend eine besondere und seltene Ehre zu Teil wurde. Für seine Verdienste um deutsch-chinesisches Brauchtum und Kultur, sowie für seine Arbeit für die deutsch-chinesische Freundschaft, zeichnete ihn der **Bund der Chinesen Deutschland e.V.** mit Fahne und Urkunde aus. Diese überreichten ihm **Libei Li**, Botschaftsrätin und Leiterin der Konsularabteilung der Botschaft der VR China in Berlin, und **Du Chunguo**, der chinesische Generalkonsul in Düsseldorf, unter kräftigem Applaus der überwiegend chinesischen Gäste.

Mit unserem tollen **Motto-Orden** konnten wir die Mitglieder und zahlreiche Freunde und Förderer erfreuen. Er wurde auf unseren Veranstaltungen überreicht oder konnte abgeholt werden. Auf Wunsch wurde er auch überbracht oder er ging auf dem Postweg zu den Empfängern.

Sehr viel Zuspruch und Anerkennung erhielten wir für unsere 172-seitige 11. Magazinausgabe **Bönnsche Chinese-Kompakt 2023**. Zweieinhalbttausend Exemplare wurden hier rasch verteilt und über die große Nachfrage haben wir uns wieder sehr gefreut. Wir wollen all denen danken, die zum Erfolg beigetragen haben. Insbesondere unseren treuen und auch neuen Inserenten, die uns dieses Magazin erst ermöglicht haben.

Durch unseren **Spendenaufruf** für die von der Flutkatastrophe betroffenen Mitglieder konnten wir nochmals 500,00 € verbuchen, die wir kurzfristig an zwei betroffene Familien überreicht haben. Bei den Spendern möchten wir uns herzlich bedanken.

Unsere **Medienpräsenz** ließ wieder mal keine Wünsche offen: Presse, Funk und Fernsehen berichteten regional, überregional und weltweit über unseren Verein und über unsere Aktivitäten. Auch in den sozialen Medien waren wir stets präsent. In unserer beliebten **Facebook-Gruppe** verfolgen bis heute 1789 Mitglieder unsere deutsch-chinesische Vereinsarbeit.

Wir haben in der Session leider zwei verstorbene Mitglieder zu betrauern und fünf Mitglieder haben zum Jahresende ihre Mitgliedschaft gekündigt. Demgegenüber konnten wir aber auch 10 neue Mitglieder in der Session willkommen heißen. Dabei sind auch unsere Bonner Bürgermeisterin **Dr. Ursula Sautter** und, darüber sind wir ganz besonders erfreut, mit 101 Jahren unser nun ältestes Mitglied **Edith Rehbann** aus Bornheim. Die leicht angestiegene Mitgliederzahl **315** lässt uns zuversichtlich in die Zukunft schauen.

Spenden und Zuwendungen von Mitgliedern und Förderern waren wie immer sehr willkommen, und wir danken hier insbesondere auch unseren Senatsmitgliedern.

Bedanken möchten wir uns auch ganz herzlich bei der **Familie** unseres Präsidenten **Jin Jian Shu** vom China-Restaurant Kaiser Garden. Hier wurden wir, wie schon seit Jahren, stets großzügig und bestens bewirtet.

Wir „Bönnsche Chinese“ haben das Motto: „Mit Pappnaas oder Höötche – Mer sitze all in eenem Böötsche“ prächtig umgesetzt und wir dürfen stolz auf unsere Mitglieder und Freundinnen und Freunde sein.

DANKE!

Nachdem wir uns am 16. April 2023 mit einem Merchandising- und Trödelstand am **2. Herseler Hofflohmmarkt** beteiligt haben, bereiten wir uns nun auf kommende Aufgaben und Veranstaltungen vor. Dafür benötigen wir allerdings **Eure Hilfe**. Mitglieder und Freunde, die uns in unseren vielfältigen Aufgaben unterstützen möchten, dürfen sich gerne telefonisch oder per E-Mail an unsere Geschäftsstelle wenden. Wir telefonieren oder wir treffen uns auch gerne zum Gespräch.

Am 4. Juni 2023 sind wir von 13.00 bis 18:00 Uhr bei der **Gewerbeschau in Bonn-Duisdorf** bei unserem Vorstands- und Senatsmitglied **Michael Zöllner (Schreibwaren und Postagentur Zöllner, Rochusstraße 230-234)** präsent.

Eine Woche danach, am 11. Juni 2023 beteiligen wir uns auf dem Bonner Marktplatz mit einem Bühnenprogramm an der Veranstaltung **„Vielfalt! Das Bonner Kultur- und Begegnungsfest“**.

Vom 12. bis 15. Juni 2023 engagieren wir uns beim **„Host Town Programm“** anlässlich der **Special Olympics Word Games**, die vom 17. bis 25. Juni in Berlin stattfinden. Sie sind das weltweit größte inklusive Sportereignis, an denen Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung teilnehmen. Im Vorfeld empfängt die Stadt Bonn die chinesische Delegation mit rund 130 Gästen. Insgesamt sind 170 Nationen dabei und 170 Städte beteiligen sich am Host-Town-Programm.

Mitgliederversammlung

Mit unserer Einladung (**siehe letzte Seite**) rufen wir alle Mitglieder zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung auf. Sie findet statt am:

Montag, den 19. Juni 2023 um 19:30 Uhr

Einlass ab 18:00 Uhr in unser

Vereinslokal China-Restaurant „Kaiser Garden“

Während der Einlasszeit – von 18.00 bis 19:30 Uhr – beantworten unsere Vorstandsmitglieder gerne Eure Fragen. Außerdem habt Ihr die Gelegenheit, das beliebte Kaiser-Garden China-Buffet zum Mitgliederversammlungs-Vorzugspreis zu genießen.

Um die im letzten Jahr begonnene Umstrukturierung und Verjüngung des Vorstandes fortzusetzen, tritt der Vorstand nach der Entlastung zurück, um den Weg für gesamte Neuwahlen frei zu machen.

Besonders erfreulich ist, dass die ausscheidenden Vorstandsmitglieder uns auch künftig als Vorstandsbeauftragte mit ihrer Hilfe und Unterstützung zur Verfügung stehen.

Satzungsänderung

Die Vereinsproblematik während der Corona-Zeit, fachlicher Rat sowie Gesetzesänderungen, haben unseren Vorstand dazu bewogen eine Satzungskommission einzusetzen, um unsere Satzung zu überarbeiten und auf einen aktuellen Stand zu bringen. Das Ergebnis, **wie als Anlage beigelegt**, schlagen wir nun zur Änderung der Satzung vor.

Einladung zum Sommer-Treff

Nachdem wir im letzten Jahr unser großes Sommerfest gefeiert haben, laden wir in diesem Jahr wieder zum Sommer-Treff ein. Der familiäre Mitglieder-Treff mit eingeladenen Gästen findet am **Samstag, den 15. Juli 2023 ab 16:00 Uhr** in unserem Vereinslokal (Restaurant und Parkplatz) statt. Näheres dazu findet Ihr auf unserem nachfolgenden Flyer.

WICHTG: Eine Anmeldung (siehe Seite 7) an unsere Geschäftsstelle: Telefax 0228 9663094 oder Email info@boennsche-chinese.de ist bis spätestens 10. Juli 2023 erforderlich.



The flyer is a colorful graphic with a blue, yellow, and red background. It features the logo of the 'Kultur- und Karnevals-Gesellschaft BÖNNSCHE CHINESE' at the top left, which includes a circular emblem with a crown and a dragon. The main title 'Sommer-Treff' is written in large, bold, white letters with a black outline, and a small image of a beetle is integrated into the letter 'o'. Below the title, the date and time 'Samstag, den 15. Juli 2023 ab 16:00 Uhr' are prominently displayed. The venue 'im CHINA RESTAURANT KAISER GARDEN' is mentioned, along with the address 'Restaurant und Parkplatz, Kleinstraße 16, Bornheim-Hersel'. A key feature is 'Wir zahlen den Kaffee und Kuchen'. A small portrait of a man is shown next to the text 'Musikalische Unterhaltung mit steff (Stefan Linden)'. At the bottom, registration information is provided: 'Eine Teilnahme ist nur nach Anmeldung bis zum 10. Juli 2023 möglich: KKG Bönnsche-Chinese Geschäftsstelle, Telefon 0228 9663093 oder Email: info@boennsche-chinese.de'. A disclaimer at the very bottom states: 'Als Teilnehmer an unseren Veranstaltungen erklären sich unsere Mitglieder und Gäste mit der Aufzeichnung und Veröffentlichung des Namens und von Film- und Fotoaufnahmen ihrer Person einverstanden.'

Kultur- und Karnevals-Gesellschaft
BÖNNSCHE CHINESE e.V.
中德文化交流波恩嘉年华协会
Präsident: Jin Jian Shu · Mitglied im: Bund Deutscher Karneval e.V. · Rheinische Karnevals-Korporationen e.V. · Festausschuss Bonner Karneval e.V.

Sommer-Treff

仲夏聚会

**Samstag, den 15. Juli 2023
ab 16:00 Uhr**

Familiärer Mitglieder-Treff mit eingeladenen Gästen in geselliger Atmosphäre

im **CHINA RESTAURANT KAISER GARDEN**
Restaurant und Parkplatz, Kleinstraße 16, Bornheim-Hersel

Wir zahlen den Kaffee und Kuchen

Musikalische Unterhaltung
mit **steff**
(Stefan Linden)

Eine Teilnahme ist nur nach Anmeldung bis zum 10. Juli 2023 möglich:
KKG Bönnsche-Chinese Geschäftsstelle,
Telefon 0228 9663093 oder Email: info@boennsche-chinese.de

Als Teilnehmer an unseren Veranstaltungen erklären sich unsere Mitglieder und Gäste mit der Aufzeichnung und Veröffentlichung des Namens und von Film- und Fotoaufnahmen ihrer Person einverstanden.

Ein Blick auf die Veranstaltungen 2023

Montag, 19. Juni 2023 - Beginn 19.30 Uhr - Einlass 18:00 Uhr

Mitgliederversammlung

Vereinslokal - China Restaurant Kaiser Garden (auf besondere Einladung)

Samstag, 15. Juli 2023 - ab 16:00 Uhr

Sommer-Treff

Vereinslokal und Parkplatz - China Restaurant Kaiser Garden (mit eingeladenen Gästen)

Montag, 2. Oktober 2023 - Beginn 19:00 Uhr - Einlass 18:00 Uhr

Chinesisches Mondfest

Vereinslokal - China Restaurant Kaiser Garden

Montag, 13. November 2023 - Beginn 19:00 Uhr - Einlass 18:00 Uhr

Karnevalsauftakt - Ordensfest und Mitsingabend

Vereinslokal - China-Restaurant Kaiser Garden

Montag, 4. Dezember 2023 - Beginn 19:00 Uhr - Einlass 18:00 Uhr

Weihnachtsfeier

Vereinslokal - China-Restaurant Kaiser Garden

Als Teilnehmer an unseren Veranstaltungen erklären sich unsere Mitglieder und Gäste mit der Aufzeichnung und Veröffentlichung ihres Namens und von Film- und Fotoaufnahmen ihrer Person einverstanden.

Unsere Mitglieder und Gäste dürfen sich bei den Veranstaltungen in unserem Vereinslokal, China-Restaurant Kaiser Garden, auf einen vergünstigten Buffet-Preis freuen!



Informationen und Anmeldungen zu den Veranstaltungen:

Geschäftsstelle Kultur- und Karnevals-Gesellschaft Bönnsche Chinese e.V.

Bendenweg 7, 53121 Bonn, Tel.: (0228) 9663093

E-Mail: info@boennsche-chinese.de

Sonstiges

Datenschutz

Zum Thema Datenschutz findet Ihr alle Informationen und Formulare auf unserer Homepage www.boennsche-chinese.de, die diesbezüglich auch fortlaufend aktualisiert wird. Das Einverständnis zur Veröffentlichung Eurer Daten kann für die Zukunft jederzeit in Textform gegenüber dem Vereinsvorstand widerrufen werden.

Anschriftenänderung

Immer häufiger müssen wir feststellen, dass sich Anschriften, Telefonnummern oder Email-Adressen unserer Mitglieder geändert haben. Bitte vergesst nicht, diese Änderungen zeitnah an unsere Geschäftsstelle zu melden. Damit erspart Ihr uns Kosten und aufwendige Nachforschungsarbeit.

Autowaschkarten

Wie immer an dieser Stelle möchten wir auf das vergünstigte Autowaschen (11 Autowäschen für 80,00 €) für unsere Mitglieder und Freunde in den Waschstraßen von Top Wash in Beuel-Pützchen und Bonn-Dransdorf hinweisen. Die Karten sind über unsere Geschäftsstelle zu erhalten.



Mit freundlichen Grüßen wünschen wir Euch eine gute Zeit!



Jin Jian Shu
Präsident



Werner Knauf
1. Vorsitzender

Geschäftsstelle • Bendenweg 7 • 53121 Bonn • Tel.: +49 (0)228 - 9663093
Fax: +49 (0)228 - 9663094 • Internet: www.boennsche-chinese.de • E-Mail: info@boennsche-chinese.de
Bankverbindung: Sparkasse KölnBonn • BLZ: 370 501 98 • Konto-Nr.: 1 986 986 980
IBAN-Nr.: DE40 37050198 1986 9869 80 • BIC: COLSDE33 • Steuer-Nr.: 205/5766/2253

Antwort bitte per:

Fax: 0228/9663094

E-Mail: info@boennsche-chinese.de

Kultur- und Karnevals-Gesellschaft

BÖNNISCHE CHINESE e.V.

Geschäftsstelle

Bendenweg 7

53121 Bonn

Anmeldung zum Sommer-Treff

Ich / Wir kommen mit *(Mitglieder und eingeladene Gäste mit einer Begleitperson)*

Person (en) zum Sommer-Treff der

Kultur- und Karnevals-Gesellschaft BÖNNISCHE CHINESE e.V.

Bitte Zutreffendes eintragen!

Keine Antwort bis zum 10. Juli 2023 gilt als Absage!

Name:

Vorname:

.....

Anschrift / Telefon:

.....

**An alle Mitglieder der
Kultur- und Karnevals-Gesellschaft BÖNNISCHE CHINESE e.V.**

Einladung zur Mitgliederversammlung

Montag, den 19. Juni 2023 um 19:30 Uhr

Einlass ab 18:00 Uhr in unser

Vereinslokal China-Restaurant „Kaiser Garden“

Kleinstraße 16, 53332 Bornheim-Hersel

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
3. Anträge
4. Genehmigung der Tagesordnung
5. Protokoll der Mitgliederversammlung vom 13. Juni 2022
6. Geschäftsbericht
7. Bericht des Schatzmeisters
8. Bericht der Kassenprüfer
9. Aussprache über die Berichte
10. Satzungsänderung (**siehe Anlage**)
11. Wahl einer Wahlleitung
12. Entlastung des Vorstandes
13. Rücktritt des gesamten Vorstandes
14. Wahl des geschäftsführenden Vorstandes gemäß § 6 Absatz 2. der Satzung
15. Wahl des erweiterten Vorstandes gemäß § 6 Absatz 3. der Satzung
16. Wahl der Kassenprüfer
17. Geplante Vorhaben und Veranstaltungen
18. Verschiedenes

Anträge zur Mitgliederversammlung gemäß § 3 Absatz 1. unserer Satzung erbitten wir schriftlich **bis zum 12. Juni 2023** an den Vorstand (Geschäftsstelle) zu richten.

Wir freuen uns über eine zahlreiche und rege Teilnahme an der Mitgliederversammlung. Hier habt Ihr die Gelegenheit, Euch über die Situation unserer Gesellschaft zu informieren und über die weitere Zukunft mit zu bestimmen.



Jin Jian Shu
Präsident



Werner Knauf
1. Vorsitzender

Satzung

Überarbeitete und aktualisierte Fassung

Satzung der
Kultur- und Karnevals-Gesellschaft
Bönnsche Chinese e.V.
vom 12.06.2019

§ 1
Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen

„Kultur- und Karnevals-Gesellschaft Bönnsche Chinese e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Bonn. Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn.
3. Zweck des Vereins ist die Pflege und Erhaltung des rheinischen Karnevalsbrauchtums und die Pflege und Förderung der Deutsch-Chinesischen Freundschaft insbesondere auch durch das gemeinsame Begehen der traditionellen, chinesischen Kulturfeste.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Pflege und die Förderung des traditionellen Brauchtums Karneval im Heimatgebiet durch Teilnahme an Karnevalszügen und Durchführung von Karnevalssitzungen,
 - b) die Pflege und Förderung der Deutsch-Chinesischen Freundschaft durch die Durchführung von Veranstaltungen für die Allgemeinheit. Die Heranführung an die traditionellen, chinesischen Kulturfeste, wie das Neujahrs- und Mondfest,
 - c) die Kontaktpflege zu anderen karnevalistischen Vereinen und gleich gesinnten, gemeinnützigen Deutsch-Chinesischen Vereinen, Gesellschaften und Organisationen,
 - d) die Heranführung von Kindern und Jugendlichen an die Vereinszwecke.
4. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige Zwecke - im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Der Verein versteht sich daher als gemeinnütziger Verein. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur

Satzung der
Kultur- und Karnevals-Gesellschaft
Bönnsche Chinese e.V.
vom 12.06.2019

§ 1
Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen

„Kultur- und Karnevals-Gesellschaft Bönnsche Chinese e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Bonn. Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn.
3. Zweck des Vereins ist die Pflege und Erhaltung des rheinischen Karnevalsbrauchtums und die Pflege und Förderung der Deutsch-Chinesischen Freundschaft insbesondere auch durch das gemeinsame Begehen der traditionellen, chinesischen Kulturfeste.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Pflege und die Förderung des traditionellen Brauchtums Karneval im Heimatgebiet durch Teilnahme an Karnevalszügen und Durchführung von Karnevalssitzungen,
 - b) die Pflege und Förderung der Deutsch-Chinesischen Freundschaft durch die Durchführung von Veranstaltungen für die Allgemeinheit. Die Heranführung an die traditionellen, chinesischen Kulturfeste, wie das Neujahrs- und Mondfest,
 - c) die Kontaktpflege zu anderen karnevalistischen Vereinen und gleich gesinnten, gemeinnützigen Deutsch-Chinesischen Vereinen, Gesellschaften und Organisationen,
 - d) die Heranführung von Kindern und Jugendlichen an die Vereinszwecke.
4. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige Zwecke - im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Der Verein versteht sich daher als gemeinnütziger Verein. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur

für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Der Verein ist gegründet im Jahr 2012.
6. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme eines Mitgliedes, die per Beitrittserklärung schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Mitgliedschaft kann jeder beantragen, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Satzung des Vereins anerkennt. Die Mitglieder können natürliche oder auch juristische Personen sein. Kinder und Jugendliche können mit Einwilligung des oder der Erziehungsberechtigten die Mitgliedschaft beantragen.
2. Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Bereits für das Kalenderjahr gezahlte Beiträge werden nicht zurückgezahlt.
3. Bei Beitragsrückständen von mehr als sechs Monaten kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit die Streichung aus der Mitgliederliste beschließen.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit qualifizierter Mehrheit des geschäftsführenden Vorstandes beschlossen werden. Dabei müssen mindestens zwei der in § 6 (4) genannten Personen mit für den Ausschluss stimmen. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig, wenn es seine Pflichten gegenüber dem Verein gröblich verletzt oder dem Gesamtinteresse der Vereinsmitglieder zuwiderhandelt. Dem auszuschließenden Mitglied ist in einer dem Beschluss vorausgehenden Vorstandssitzung Gelegenheit zu geben, sich zur Ausschlussabsicht zu äußern. Der Ausschlussantrag ist mit dem Namen des betroffenen Mitgliedes in der Einladung zur Vorstandssitzung anzugeben. Der Ausschluss wird dem Mitglied mit einem eingeschriebenen Brief mit Begründung mitgeteilt. Werden Formfehler beim Ausschlussverfahren gerügt, so kann dies nur innerhalb eines Monats nach Zugang der Ausschlussmitteilung schriftlich gegenüber dem Vorstand geltend gemacht werden.

für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Der Verein ist gegründet im Jahr 2012.
6. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr

§ 2 Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme eines Mitgliedes, die per Beitrittserklärung schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Mitgliedschaft kann jeder beantragen, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Satzung des Vereins anerkennt. Die Mitglieder können natürliche oder auch juristische Personen sein. Kinder und Jugendliche können mit Einwilligung des oder der Erziehungsberechtigten die Mitgliedschaft beantragen.
2. Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. **Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt oder Tod.** Bereits für das Kalenderjahr gezahlte Beiträge werden nicht zurückgezahlt.
3. Bei Beitragsrückständen von mehr als sechs Monaten kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit die Streichung aus der Mitgliederliste beschließen.
4. **Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen nach seinem Ermessen zeitlich begrenzt oder auf Dauer Ausnahmen von der Beitragspflicht beschließen. Er kann auf Beitragszahlungen ganz oder teilweise verzichten oder diese stunden. Beispiele: Härtefälle oder Ehrenmitgliedschaften.**
5. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit qualifizierter Mehrheit des geschäftsführenden Vorstandes beschlossen werden. Dabei müssen mindestens zwei der in § 6 (4) genannten Personen mit für den Ausschluss stimmen. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig, wenn es seine Pflichten gegenüber dem Verein gröblich verletzt oder dem Gesamtinteresse der Vereinsmitglieder zuwiderhandelt. Dem auszuschließenden Mitglied ist in einer dem Beschluss vorausgehenden Vorstandssitzung Gelegenheit zu geben, sich zur Ausschlussabsicht zu äußern. Der Ausschlussantrag ist mit dem Namen des betroffenen Mitgliedes in der Einladung zur Vorstandssitzung anzugeben. Der Ausschluss wird dem Mitglied mit einem eingeschriebenen Brief mit Begründung mitgeteilt. Werden Formfehler beim Ausschlussverfahren gerügt, so kann dies nur innerhalb eines Monats nach Zugang der Ausschlussmitteilung schriftlich gegenüber dem Vorstand geltend gemacht werden.

§ 3
Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, zu den Mitgliederversammlungen Anträge, Vorschläge, Anfragen und Wünsche vorzubringen und zu begründen.
2. Für alle Mitglieder sind die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes bindend.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, bei Austritt oder Ausschluss, Vereinsemlerne von Mützen, Uniformen oder dergleichen zu entfernen.
4. Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

§ 4
Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Ehrenrat

§ 5
Mitgliederversammlung

1. Zu Mitgliederversammlungen sind unter Angabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor der Versammlung alle Mitglieder vom Vorstand schriftlich einzuladen.
2. Im Jahr ist mindestens eine Mitgliederversammlung durchzuführen.
3. Die Versammlungen nach (1) und (2) sind beschlussfähig, wenn gem. (1) ordnungsgemäß eingeladen wurde.
4. Alle von den Versammlungen nach (1) und (2) gefassten Beschlüsse werden protokolliert, vom gesetzmäßigen Vorstand gem. § 6 (4) festgestellt und den Mitgliedern in geeigneter Form bekannt gemacht und bei der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt.

§ 3
Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, zu den Mitgliederversammlungen Anträge, Vorschläge, Anfragen und Wünsche vorzubringen und zu begründen.
2. Für alle Mitglieder sind die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes bindend.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, bei Austritt oder Ausschluss, Vereinsemlerne von Mützen, Uniformen oder dergleichen zu entfernen.
4. Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

§ 4
Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Ehrenrat

§ 5
Mitgliederversammlung

1. Zu Mitgliederversammlungen sind unter Angabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor der Versammlung alle Mitglieder vom Vorstand schriftlich einzuladen.
2. Im Jahr ist mindestens eine Mitgliederversammlung durchzuführen. **Sie soll nach Möglichkeit bis zum Ende des zweiten Quartals eines Jahres durchgeführt werden.**
3. Die Versammlungen nach (1) und (2) sind beschlussfähig, wenn gem. (1) ordnungsgemäß eingeladen wurde.
4. **Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. Sie kann auf Entscheidung des Vorstands auch als rein virtuelle Versammlung abgehalten werden. Ebenfalls ist eine Mischform aus Präsenz- und virtueller Versammlung möglich. Die Form der Versammlung gibt der Vorstand mit**

5. Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von 20 Prozent der Mitglieder schriftlich beantragt wird.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.
2. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

Präsident/in
Vorsitzende/r
Schatzmeister/in
Geschäftsführer/in
Schriftführer/in
3. Dem erweiterten Vorstand gehören an:

Bis zu vier weitere Vorstandsmitglieder für
Vertretungsaufgaben zu (2) bzw. für besondere Aufgaben.
4. Vorstand gemäß § 26 BGB sind der/die Präsident/in, der/die 1. Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder dieses Gremiums gemeinsam.
5. Die Anzahl der weiteren Vorstandsmitglieder nach (3) legt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit fest.

der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt. Bei virtuellen und hybriden Versammlungen ist die Nutzung jeder Art der Telekommunikation und Datenübertragung zulässig. Zur Wahrung des Rede-, Antrags- und Auskunftsrecht der Mitglieder gilt dies auch für die Kombination verschiedener Verfahren sowie für die Ton- und Bildübertragung aller Wortbeiträge in der Versammlung, sodass Rede-, Antrags- und Auskunftsrecht aller teilnehmenden Mitglieder unabhängig von der Art der Teilnahme und der Art der Durchführung der Mitgliederversammlung gesichert sind.

5. Alle von den Versammlungen nach (1) und (2) gefassten Beschlüsse werden protokolliert, vom gesetzmäßigen Vorstand gem. § 6 (4) festgestellt und den Mitgliedern in geeigneter Form, **zeitgerecht** bekannt gemacht. **und bei der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt. (Streichen!)**
6. Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von 20 Prozent der Mitglieder schriftlich beantragt wird.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.
2. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

Präsident/in
Vorsitzende/r
Schatzmeister/in
Geschäftsführer/in
Schriftführer/in
3. Dem erweiterten Vorstand gehören an:

Bis zu vier weitere Vorstandsmitglieder für
Vertretungsaufgaben zu (2) bzw. für besondere Aufgaben.
4. Vorstand gemäß § 26 BGB sind der/die Präsident/in, der/die 1. Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder dieses Gremiums gemeinsam.
5. Die Anzahl der weiteren Vorstandsmitglieder nach (3) legt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit fest.

6. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden. Die Ausschussmitglieder werden vom Vorstand oder durch ein vom Vorstand beauftragtes Mitglied berufen.
7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und ist befugt, sich eine Geschäftsstelle einzurichten.

§ 7

Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und zwar:

- a) der geschäftsführende Vorstand für die Dauer von zwei Jahren,

6. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und Vorstandsbeauftragte berufen. Die Ausschussmitglieder und Vorstandsbeauftragten werden vom Vorstand oder durch ein vom Vorstand beauftragtes Mitglied berufen.
7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung (**Arbeitsverteilungsplan**) und ist befugt, sich eine Geschäftsstelle einzurichten.
8. Die Geschäftsstelle kann von einem Geschäftsstellenleiter geführt werden. Dieser ist für die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung zuständig. Für diesen Wirkungskreis wird er durch den Vorstand als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellt.
9. Der Vorstand kann auch einen besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB für den Wirkungskreis „Geld- und Vermögenswerte“ beschließen.
10. Auf Antrag können den Vorstandsmitgliedern, den Vorstandsbeauftragten und vom Vorstand beauftragten Mitgliedern tatsächliche Aufwendungen, wie zum Beispiel: Benzinkosten, Telefonkosten, Büro- und Lagerkosten erstattet werden. Der erstattete Aufwand muss nachgewiesen werden und der Höhe nach angemessen sein.
11. Die Vorstandssitzung kann in Präsenz- oder in virtueller Form stattfinden. Die konkrete Form wird bei der Einladung bekanntgegeben.
12. Der Vorstand ist berechtigt, Beschlüsse im Rahmen eines Umlaufverfahrens per E-Mail zu fassen.
13. Wenn ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtsdauer aus seinem Amt ausscheidet oder dauerhaft an der Ausübung seines Amtes gehindert ist, wird ein Amtsnachfolger durch den verbleibenden Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit berufen. Die Amtszeit des neu berufenen Vorstandsmitglieds endet zu dem Zeitpunkt der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 7

Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und zwar:

- a) der geschäftsführende Vorstand für die Dauer von zwei Jahren,

b) der erweiterte Vorstand wird jährlich gewählt.

§ 8
Vereinsinterne Streitigkeiten,
Streitigkeiten mit Nichtmitgliedern

1. Bei vereinsinternen Streitigkeiten wird der Ehrenrat angerufen. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Ihm gehören drei Mitglieder an, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Der Ehrenrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu machen ist.
2. Bei Streitigkeiten mit Nichtmitgliedern (Dritten) gilt die Rechtsprechung der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bonn.

§ 9
Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder und Vereinsinteressierten im gesetzlich zulässigen Umfang im Verein verarbeitet.
2. Nähere Einzelheiten sind in einer von der Mitgliederversammlung am 12. Juni 2018 beschlossenen „Datenschutzordnung als Anlage zur Satzung“ geregelt.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, alle notwendigen und gesetzlichen Anforderungen direkt durch Vorstandsbeschluss in die „Datenschutzordnung als Anlage zur Satzung“ zu implementieren und gegebenenfalls an formaljuristische Änderungen und Gegebenheiten anzupassen.

b) der erweiterte Vorstand für die Dauer von zwei Jahren.

3. Die Mitglieder des Vorstands bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu ihrer Abberufung oder bis zur Bestellung ihres Nachfolgers im Amt.

§ 8
Vereinsinterne Streitigkeiten,
Streitigkeiten mit Nichtmitgliedern

1. Bei vereinsinternen Streitigkeiten wird der Ehrenrat angerufen. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Ihm gehören drei Mitglieder an, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Der Ehrenrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu machen ist.
2. Die Mitglieder des Ehrenrates bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu ihrer Abberufung oder bis zur Bestellung ihres Nachfolgers im Amt.
3. Bei Streitigkeiten mit Nichtmitgliedern (Dritten) gilt die Rechtsprechung der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bonn.

9
Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder und Vereinsinteressierten im gesetzlich zulässigen Umfang im Verein verarbeitet.
2. Nähere Einzelheiten sind in einer von der Mitgliederversammlung am 12. Juni 2018 beschlossenen „Datenschutzordnung als Anlage zur Satzung“ geregelt.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, alle notwendigen und gesetzlichen Anforderungen direkt durch Vorstandsbeschluss in die „Datenschutzordnung als Anlage zur Satzung“ zu implementieren und gegebenenfalls an formaljuristische Änderungen und Gegebenheiten anzupassen.

§ 10
Satzungsänderung

1. Über eine Satzungsänderung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
2. Eine geplante Satzungsänderung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut mitgeteilt werden.

§ 11
Auflösung des Vereins

Nach Beschluss einer Mitgliederversammlung kann der Verein wie folgt nur aufgelöst werden:

- a) Bestellung zweier Liquidatoren durch die Versammlung,
- b) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen „Festausschuss Bonner Karneval e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn in Kraft.

§ 10
Satzungsänderung

1. Über eine Satzungsänderung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
2. Eine geplante Satzungsänderung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut mitgeteilt werden.

§ 11
Auflösung des Vereins

Nach Beschluss einer Mitgliederversammlung kann der Verein wie folgt nur aufgelöst werden:

- a) Bestellung zweier Liquidatoren durch die Versammlung,
- b) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen „Festausschuss Bonner Karneval e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn in Kraft.